Regulativ

über die

Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungs-Grten.

Für den Bezirk der Gemeinde Weinböhla ist durch Beschluß des Gemeinderathes zu Weinböhla in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1884 das folgende Regulativ aufgestellt worden:

§ 1.

Denjenigen im hiesigen Gemeindebezirke wohnhaften Personen, welche mit Entrichtung der directen Staatssteuern, der Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Schul- und Armenanlagen, sowie des Schulgeldes bei Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dieselben fällig waren, ganz oder theilweise noch im Rückstande sind, kann, wenn in Bezug auf dieselben die in § 3 des Gesetzes aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, der Besuch der Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten zu Weinböhla verboten werden.

§ 2.

Das in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes zu erlassende Verbot ist schriftlich abzusassen. In der betreffenden Versügung ist dem säumigen Abgabenpflichtigen zugleich zu eröffnen, welche Strase der Ungehorsam gegen das Verbot nach sich zieht. (Vergleiche § 7 des Regulativs.) Letzteres ist dem davon Vetroffenen durch den Gemeindevorstand zuzustellen.

§ 3.

Macht der säumige Abgabenpflichtige nach Empfang des Verbotes das Vorliegen der in § 5 des Gesetzes gedachten Verhältnisse geltend, so ist von dem Gemeinderathe zu Weinböhla darüber zu beschließen, inwieweit Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten seien, und dem Betreffenden das Ergebniß schriftlich zu eröffnen.

8 4.

Den Wirthen der betreffenden Lokale ist ein erlassenes Verbot, wenn es rechtskräftig geworden, mitzutheilen. Von diesem Zeitspunkte an sind dieselben verpflichtet, den Vetreffenden, wenn er in ihrem Lokale erscheint, aus demselben wegzuweisen, und dafern dies erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hilfe zur Durchführung des Verbotes anzurusen.

W. (1913).418.

Gehört Derjenige, welcher einem Verbote der in § 1 gedachten Art untersteht, einer Corporation, einem Vereine oder einer gesichlössenen Gesellschaft als Mitglied an, so ist dem Vorstande der letzteren von dem Erlasse des Verbotes gleichfalls Mittheilung zu machen. Hierdurch entsteht für denselben die Verpflichtung, das betreffende Mitglied von denjenigen durch den Verein ze. benutzten Räumlichseiten auszuschließen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gessellige Vergnügungen abgehalten werden.

§ 6.

Das Verbot ist wieder aufzuheben, sobald der davon Betroffene nachweist oder der Gemeinderath zu Weinböhla auf andere Weise die Ueberzeugung sich davon verschafft hat, daß die gesetlichen Voraussetzungen desselben nicht mehr vorliegen. Vor der Aufstebung des Verbotes sind alle Diesenigen, welche von dem Erlasse desselben benachrichtigt worden waren, sofort in Kenntniß zu setzen.

§ 7.

Die Uebertretung des in § 1 gedachten Verbotes wird mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der in §§ 4 und 5 aufgestellten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, bez. mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Weinböhla, am 6. November 1885.

Der Gemeinderath.

(L. S.) G. Riemer, Gemeindevorstand.

Vorersichtliches Regulativ, d. d. Weinböhla, am 6. November 1885, wird nach Gehör des Bezirksausschusses hierdurch bestätigt.

Meißen, am 16. December 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

(L. S.)

v. Bosse.

Ernst Aupfn, Weinböhla.

Me. Sax 22. 18810m, 4

J. Machtrag

2mm

Regulativ über die Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten in Veinböhla

vom 6. November 1885.

Das bezeichnete Regulativ wird auf den Gemeindebezirk Hörnewiß ausgedehnt.

Den in einem Gemeindebezirke wohnhaften Restanten ist der Besuch der Gastwirtschaften, Schank= und Tanzstätten sowohl in Weinböhla als auch in Sörnewiß zu verbieten.

Wo in dem Regulative vom Gemeinderate zu Weinböhla die Rede ist, ist gegebenenfalls der Gemeinderat zu Sörnewitz zu verstehen.

Alle übrigen Entschließungen stehen demjenigen Gemeinderate zu, in dessen Bezirk sich die Person mit Steuern, Anlagen oder Schulgeld in Rückstand befindet.

Weinböhla und Sörnewitz, am 5. August 1902.

Der Gemeinderat zu Weinböhla.

(L. S.) Rudelt, Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat zu Sörnewitz. Förster, Gemeindevorstand.

Vorstehender

(L. S.)

1. Machtrag

zum Regulativ über die Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten in Weinböhla wird nach Gehör des Bezirksausschusses hierdurch bestätigt.

Meißen, am 2. September 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

. S.) von Schroeter.

The state of the s the mount meaning out during more properties. and the state of t const flancist to a comparation of medicality coldidations in the tententer to the rivitation. teristellingung der den besteht besteht besteht der besteht besteht besteht besteht besteht besteht besteht be Allering our 2 September 1982.

H. Las. H. 1881 m, 4

